STEUERN UND GEMEINNÜTZIGKEIT IM SCHÜTZENWESEN

STEUERBERATER, DIPL. FINANZWIRT, CHRISTIAN LINNEMANN

Donnerstag, 05.05.2022 | Virtueller Warsteiner Schützenworkshop

Forschungsprojekt
Tradition im Wandel – *Das Schützenwesen in Westfalen als Immaterielles Kulturerbe*

UNIVERSITÄT PADERBORN

AGENDA

1. Tätigkeitsbereich
   a. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
   b. Zweckbetrieb
2. Mittelverwendung
3. Rücklagen
4. Besteuerungsverfahren

TÄTIGKEITSBEREICHE

UNIVERSITÄT PADERBORN

TÄTIGKEITSBEREICHE

Steuerbegünstigte Körperschaften haben maximal die folgenden vier Tätigkeitsbereiche:

- den ideellen Bereich
- die Vermögensverwaltung
- den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- den Zweckbetrieb

WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

- Zu den Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die weder im ideellen Bereich noch im Rahmen der Vermögens-verwaltung oder eines Zweckbetriebs anfallen.

- Unerheblich ist, dass die Mittel für den gemeinnützigen Bereich des Vereins dienen sollen.

- Erwirtschaftete Mittel dürfen ohnehin nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden!

WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

- Soweit die Bruttoeinnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht **45.000 €** übersteigen, besteht keine Körperschaftsteuerpflicht.

- Wird diese Grenze überschritten, ist Ihr Verein insoweit im vollem Umfang körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig.
  - Das gilt nicht etwa nur für den Betrag, der 45.000 € übersteigt, sondern für alle Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
  - Es gibt allerdings einen Freibetrag in Höhe von 5.000 €.

- Körperschaftsteuer/Gewerbesteuer wird nur bei Gewinnen erhoben!

WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

Im Bereich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sind begünstigte Körperschaften grundsätzlich unternehmerisch tätig und Sie unterliegen somit der Umsatzsteuer.

- Es gilt der Regelsteuersatz (=19%), sofern es sich nicht um grundsätzlich ermäßigte Leistungen im Sinne des § 12 UStG handelt.

- Kleinunternehmerregelung § 19 UStG beachten! Bis zu einem Umsatz von 22.000 € kann von dieser Vereinfachungsreglung Gebrauch gemacht werden.

WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

Beispiele

- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten
- Vereinsheim, das in Eigenregie betrieben wird (Vereinsgastronomie)
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Verkauf von Sportartikeln
- Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder (z. B. stundenweise Vermietung)
- Einnahmen aus Werbung in der Vereinszeitung

ZWECKBETRIEB

WAS UNTERSCHEIDET DEN ZWECKBETRIEB VON EINEM WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB?

ZWECKBETRIEB

Der Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO.

Nach § 64 Abs. 1 AO sind Zweckbetriebe jedoch nicht von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen. D.h.

- Körperschaftsteuerbefreiung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
- Gewerbesteuerbefreiung (§ 3 Nr. 6 GewStG)
- Umsatzsteuerlich grds. ermäßigter Steuersatz (z.Zt. 7% - § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) UStG)

ZWECKBETRIEB

Voraussetzungen

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

- er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Beispiele

- Vermietung auf kurze Dauer (stundenweise) von Sportanlagen an Vereinsmitglieder oder andere steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine) für deren steuerbegünstigte Zwecke
- Vereinszeitschriften oder Vereinsinfomaterial <u>ohne Werbung</u>
- Verkauf von Vereinsabzeichen (keine Fanartikel) an Mitglieder
- Lotterien und Ausspielungen, wenn diese von den zuständigen Behörden genehmigt sind und der Erlös nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet wird
- Brauchtumspflege, soweit dies ein Satzungszweck ist

MITTELVERWENDUNG

UNIVERSITÄT PADERBORN

MITTELVERWENDUNG

- Ein Verein hat die Ihm zur Verfügung stehenden Mittel, für die satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen.
  - § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO

GRUNDSATZ DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG

- Vereine müssen alle zufließenden Mittel zeitnah (bis zum Ende des 2. folgenden Jahres) für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
  - § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

- Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gilt nicht für Vereine mit jährlichen Einnahmen unter 45.000 €!

AUSNAHMEN ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

Bestimmte Zuwendungen zum Vermögen des Vereins unterliegen **nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Abs. 3 AO)**:

- Zuwendungen aus einer **Erbschaft**, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgesehen hat
- Zuwendungen, die ausdrücklich für das Vermögen des Vereins bestimmt sind
- Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs des Vereins ausdrücklich zur Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören, wie etwa die Schenkung eines Mietwohngrundstückes.

RÜCKLAGEN

Darf ich als Verein somit keine Rücklagen bzw. Ansparungen vornehmen?

UNIVERSITÄT PADERBORN

RÜCKLAGEN

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.03.2013 wurde mit Wirkung ab 01.01.2014 die Rücklagenbildung in § 62 AO geregelt und zusammengefasst.

- Zweckgebundene Rücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage
- Freie Rücklage
- *Rücklage Beteiligungsquote Kapitalgesellschaft*
- Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Rücklagen im Rahmen der Vermögensverwaltung

RÜCKLAGE NACH § 62 ABS. 1 NR. 1 AO (ZWECKGEBUNDENE RÜCKLAGE / PROJEKTRÜCKLAGE)

- Voraussetzung ist, dass ohne die Rücklage die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig nicht erfüllt werden könnten (z. B. Schießsportverein braucht Schießstand)
- Die Mittel müssen für bestimmte steuerbegünstigte satzungsmäßige Vorhaben angesammelt werden (Bau oder Erweiterung einer Sportplatzanlage; Durchführung einer großen steuerbegünstigten Veranstaltung)
- Verwirklichung des Projektes muss durch konkrete Zeitvorstellungen belegt werden.
- Hierfür können Mittel aus allen Bereichen genutzt werden!

RÜCKLAGE WIEDERBESCHAFFUNG NACH § 62 ABS. 1 NR. 2 AO

- Für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlich sind, darf eine Rücklage gebildet werden.
  - *Neuanschaffung muss tatsächlich geplant,*
  - *finanziell umsetzbar und*
  - *in einem angemessenen Zeitraum möglich sein*

- Die Höhe für die Zuführung richtet sich nach der Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.
  - *Jährliche Abschreibung des Wirtschaftsguts beläuft sich auf 1.000 € - Zuführung zur Rücklage jährlich in Höhe von 1.000 € möglich.*

FREIE RÜCKLAGE NACH § 62 ABS. 1 NR. 3 AO

- Zuführung bis zu einem Drittel des Überschusses aus der **Vermögensverwaltung**
- Zusätzlich bis zu 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel
  - Überschüsse (Gewinne) aus steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** und **Zweckbetrieben** sowie die Bruttoeinnahmen aus dem **ideellen Bereich**.
- Ergibt die Berechnung der 10 %-Rücklage einen höheren Betrag als am Jahresende an Mitteln tatsächlich noch vorhanden ist – weil mehr als 90 % der vereinnahmten ideellen Mittel verwendet wurden –, wird die Rücklage auf den Betrag der tatsächlich noch vorhandenen Mittel beschränkt.
- Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden 2 Jahren nachgeholt werden.

1. Ideeler Bereich

Einnahmen	15.000 €
Ausgaben	./. 4.000 €
Überschuss	**11.000 €**

2. Vermögensverwaltung

Einnahmen Vermietung	14.000 €
Ausgaben Vermietung	./. 10.680 €
Überschuss Vermietung	**3.320 €**
Einnahmen Zinsen	150 €
Ausgaben Zinsen	20 €
Überschuss Zinsen	**130 €**

3. Zweckbetrieb

Gewinn Zweckbetrieb I	2.000 €
Verlust Zweckbetrieb II	./. 1.000 €
Summe	**1.000 €**

4. Wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Gewinn wirts. Geschäftsbetrieb I	2.000 €
Verlust wirts. Geschäftsbetrieb II	./. 4.000 €
Summe	**./. 2.000 €**

LÖSUNG: FREIE RÜCKLAGE (§ 62 ABS. 1 NR. 3 AO)

1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung (3.450 € : 3) =	**1.150 €**
10% aus dem Überschuss des Zweckbetriebes (10% von 1.000 €) =	**100 €**
10% aus dem Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (kein Gewinn erzielt!)	**0 €**
10% der Bruttoeinnahmen aus dem ideelen Bereich (10% von 15.000 €) =	**1.500 €**
Die freie Rücklage beträgt insgesamt	**2.750 €**

VERMÖGENSÜBERSICHT

- Alle Rücklagen müssen von der steuerbegünstigten Körperschaft in ihrer Rechnungslegung, etwa durch eine Vermögensübersicht, – gegebenenfalls in einer Nebenrechnung – ausgewiesen werden, sodass eine Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.
- Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen (Rücklagen) zugeführt werden, muss ihre zeitnahe Verwendung nachgewiesen werden.

RÜCKLAGEN IM WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEB

- Rücklagenbildung i. R. d. des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist grundsätzlich erlaubt.
- Die Rücklagen müssen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet und es muss ein konkreter Anlass gegeben sein, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung der Rücklage rechtfertigt.
  - z.B. Kapazitätsausweitung, Betriebsverlegung, Investitionen etc.

RÜCKLAGEN IM RAHMEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

- Im Bereich der Vermögensverwaltung können Rücklagen gebildet werden.
- Voraussetzung hierfür ist jedoch:
  - Rücklage wird für konkrete Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen an Vermögensgegenständen (z.B. Immobilie) gebildet.
  - Maßnahme ist notwendig um den ordnungsgemäßen Zustand des Vermögensgegenstandes zu erhalten.
  - Maßnahme wird in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt.

UNZULÄSSIGE RÜCKLAGEN

Was passiert wenn ein Verein unzulässig Rücklagen gebildet hat?

- Das Finanzamt kann dem gemeinnützigen Verein eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen, wenn Mittel angesammelt wurden, ohne dass die Voraussetzungen des § 62 AO vorliegen.

- Werden die Mittel innerhalb dieser Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, gilt die tatsächliche Geschäftsführung der gemeinnützigen Körperschaft als ordnungsgemäß.

BESTEUERUNGSVERFAHREN

UNIVERSITÄT PADERBORN

BESTEUERUNGSVERFAHREN

- Steuerbegünstigte Körperschaften haben grundsätzlich für jeden abgelaufenen Veranlagungszeitraum Steuererklärungen abzugeben (§ 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 25 Abs. 3 EStG, § 18 Abs. 3 UStG).

- Besteht kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, werden diese Körperschaften im Prüfungsturnus grundsätzlich nur alle drei Jahre vom zuständigen Finanzamt überprüft (AEAO Nr. 3 S. 3 zu § 59 AO).

- Dies gilt aber nur dann, wenn auch keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze getätigt werden, weil z.B. die Körperschaft → Kleinunternehmer ist (§ 19 Abs. 1 UStG) oder die Umsätze steuerfreit sind (z.B. § 4 Nr. 8, 9, 12, 18, 22 UStG).

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ICH FREUE MICH AUF UNSERE DISKUSSION